

Sammlung

30 057

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die amtliche Sammlung!

Gesetz: § 4 der 6. VO zur Durchführung der VO über die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Handwerks vom 23. März 1943 RGBI I 158

Rechtssatz: Die Kreishandwerkerschaften sind dadurch, daß sie die Eigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts verloren haben und gleichzeitig für rechtsfähig erklärt sind, zu bürgerlichrechtlichen Körperschaften geworden.

Aktenzeichen: I ZR 6/52

Urteil des BGH vom 9. Dezember 1952

OLG Frankfurt
Zweigstelle Kassel

30

I ZR 6/52

V e r k ü n d e t
am 9. Dezember 1952

Grunau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadt M e l s u n g e n , vertreten durch den Bürger-
meister B [REDACTED] in M [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] ..

gegen

die Kreishandwerkerschaft M [REDACTED], vertreten durch den
Vorstand, '

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

hat der Bundesgerichtshof, Erster Zivilsenat, unter Mitwirkung
des Präsidenten Dr. h.c. Weinkauff und der Bundesrichter
Dr. Heidenhain, Schmidt, Dr. Krüger-Nieland und Dr. Benkard

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts in Frankfurt a.M. Zweigstelle Kassel
vom 27. November 1951 wird auf Kosten der Beklagten
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

30

- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte hat durch den Vertrag vom 21. Januar 1939 von der jüdischen Synagogengemeinde in M [REDACTED] das im Grundbuch von M [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt [REDACTED] eingetragene Grundstück R [REDACTED] Straße [REDACTED], auf dem die Synagoge stand, das sie selber zum Preise von 6500 RM gekauft hatte, an die Kreishandwerkerschaft M [REDACTED], zum Preise von 11 500 RM weiterverkauft. Der § 3 dieses Vertrages lautet:

Die Verkäuferin verpflichtet sich zur lastenfreien Auflassung an die Käuferin und übernimmt die Gewähr dafür, daß das Grundstück nicht mit Rechten Dritter belastet ist, welche sich nicht aus dem Grundbuch ergeben.

§ 4 des gleichen Vertrages bestimmt im Absatz 2:

Die Verkäuferin übernimmt keine Gewähr für katastrierte Größe sowie offene und geheime Mängel.

Am 18. August 1941 ist die Kreishandwerkerschaft in M [REDACTED] als Eigentümerin in das Grundbuch eingetragen worden. Nach dem Zusammenbruch nahm die Jewish Restitution Successor Organisation (IRSO) das Grundstück als Eigentum der jüdischen Synagogengemeinde in M [REDACTED] in Anspruch. Sie schloß mit der Klägerin den Vergleich vom 17. November 1949, in welchem die Klägerin sich verpflichtete, an die IRSO zur Abgeltung ihrer Restitutionsverpflichtung bezüglich des der Klägerin von der Beklagten verkauften Grundstücks den Betrag von 34 000 DM zu zahlen. In diesem Vergleich hat die IRSO sich verpflichtet, den Antrag auf Rückerstattung des Grundstücks durch die Klägerin zurückzunehmen. Bei dem Vergleichsschluß sind der Bürgermeister B [REDACTED] der Beklagten sowie ihr Rechtsanwalt Dr. Be [REDACTED] in M [REDACTED] zugegen gewesen. Die Klägerin hat der Beklagten in dem Vergleich das Angebot gemacht, an die Klägerin zur Abgeltung ihres Rückgriffsrechtes den Betrag von 10 000 DM zu zahlen. Die Beklagte, der die Annahme dieses Angebots bis zum 31. Dezember 1949 vorbehalten worden war, hat das Vergleichsangebot nicht angenommen.



Mit der Klage verlangt die Klägerin von der Beklagten Schadensersatz dafür, daß sie der IRSO das ihr von der Beklagten verkaufte Grundstück für einen Preis von 34 000 DM hat abkaufen müssen. Sie macht als diesen Schaden den an die IRSO gezahlten Betrag von 34 000 DM, die Vertragskosten und ferner die Nutzungen geltend, die sie an die IRSO hat herausgeben müssen und beansprucht die Zahlung von 38 906,27 DM nebst Zinsen. Die Beklagte bestreitet den Schadensersatzanspruch der Klägerin dem Grunde und der Höhe nach. Sie macht in erster Linie geltend, daß die Klägerin mit der im Grundbuch als Eigentümerin eingetragenen Kreishandwerkerschaft M [REDACTED] nicht personengleich sei. Die im Grundbuch eingetragene Kreishandwerkerschaft sei eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gewesen. Sie habe diese Eigenschaft im Zuge der nationalsozialistischen Gesetzgebung über die Organisation des Handwerks verloren und sei später von der amerikanischen Besatzungsmacht aufgelöst worden. Sie sei eine ganz andere Rechtspersönlichkeit gewesen, als die Klägerin, die erst kurz vor dem Vergleichsschluß mit der IRSO als bürgerlichrechtlicher Verein gegründet worden sei. Die Klägerin habe insofern sehr voreilig gehandelt, als sie sich auf Vergleichsverhandlungen mit der IRSO eingelassen **habe. Da** die Klägerin mit der Kreishandwerkerschaft, an die sie das Grundstück verkauft habe, nicht personengleich sei, könne sie wegen des an die IRSO gezahlten Betrages keine Ansprüche an sie stellen. Jedenfalls seien die Ansprüche der Klägerin auch der Höhe nach übersetzt. Da die Klägerin für den an die IRSO gezahlten Betrag ein Grundstück im gleichen Wert erhalten habe, sei sie in Wahrheit nicht geschädigt. Sie habe der Klägerin, wenn man den Klageanspruch als begründet ansehe, höchstens den Betrag von 11 500 RM = 1500 DM zu bezahlen, der seinerzeit als Kaufpreis für das Grundstück an sie gezahlt worden sei.

Das Landgericht in Kassel hat die Klage durch das Urteil vom 8. Dezember 1950 abgewiesen. Das Oberlandesgericht in Frankfurt hat den Klageanspruch durch das Urteil des 1. Zivil-

senats in Kassel vom 27. November 1951 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Beklagten; die die Abweisung der Klage erstrebt. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Rückgriffsansprüche des Art 47 REG amerikanische Zone können aus den Gründen, die der Senat in seinem Urteil vom 12. Dezember 1952 I ZR 30/52 für die britische Zone zu dem entsprechenden Art 39 REG britische Zone dargelegt hat, nur im ordentlichen Rechtswege verfolgt werden.

Als die Kreishandwerkerschaft M [REDACTED] am 18. August 1941 als Eigentümerin des Grundstücks M [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt [REDACTED] in das Grundbuch eingetragen wurde, war sie eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Nach § 56 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934 RGBI I S 493 waren die Innungen, die nach § 23 l. VO gleichfalls Körperschaften des öffentlichen Rechts waren, durch die Handwerkskammern als Kreishandwerkerschaften zu Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammengeschlossen worden. Durch § 4 der 6. VO zur Durchführung der VO über die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Handwerks vom 23. März 1943 RGBI I, 158 verloren die Innungen und die Kreishandwerkerschaften die Eigenschaft als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie wurden aber rechtsfähig, was für die Innungen durch eine Änderung des Textes der 1. VO über den vorläufigen Aufbau des Deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934 besonders festgelegt ist. Über die Bedeutung und Wirkung dieser Verleihung der Rechtsfähigkeit streiten die Parteien. Während die Klägerin den Standpunkt vertritt, sie habe den Charakter als juristische Person des öffentlichen Rechts verloren und sei eine rechtsfähige Person des Privatrechts geworden, ist die Beklagte der Auffassung, der öffentlichrechtliche Charakter der Kreishandwerkerschaften

sei durch die 6. VO zur Durchführung der VO über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation des Handwerks insofern besonders stark betont worden, als die Kreishandwerkerschaft in anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften aufgegangen sei. Die Wahrheit liegt in der Mitte zwischen diesen Auffassungen. Das Reich hat schon in der Zeit des ersten Weltkrieges privatrechtliche Gesellschaften geschaffen, deren es sich im weiten Umfange zur Lösung von Aufgaben des öffentlichen Rechts bedient hat. In einem Urteil vom 3. November 1921 (RGZ 103, 131) hat das Reichsgericht ausgeführt, daß die rechtliche Stellung dieser Kriegsversorgungsgesellschaften eine doppelte gewesen sei. Sie seien an sich bürgerlichrechtliche Gesellschaften gewesen und hätten als solche an dem bürgerlichrechtlichen Rechtsverkehr teilgenommen. Sie seien aber andererseits im öffentlichen gemeinnützigen Interesse der Heeres- und Volksversorgung errichtet und hätten öffentlichrechtliche Befugnisse ausgeübt. Eine der rechtlichen Stellung der Kriegsgesellschaften ähnliche Stellung haben auch die Kreishandwerkerschaften nach der 6. VO eingenommen. Durch diese VO waren sie rechtsfähig geworden. Das kann bei dem Mangel abweichender Angaben nur bedeuten, daß sie rechtsfähig im Sinne des bürgerlichen Rechts waren. Das bedeutet vor allem, daß sie Träger bürgerlicher Vermögensrechte sein, also insbesondere Grundstücke als Eigentümer besitzen konnten. Damit war aber keineswegs ausgeschlossen, daß ihnen auch öffentlichrechtliche Aufgaben übertragen werden konnten. Soweit dies geschah, waren sie den Regeln des öffentlichen Rechts unterworfen. Sie hatten insofern, wie das Reichsgericht es ausdrückt, eine doppelte Rechtsstellung. Sie waren einerseits Träger bürgerlicher Rechte, konnten aber andererseits auch zur Lösung öffentlicher Aufgaben eingesetzt werden. Insofern waren sie dann je nach der Ausgestaltung ihrer Aufgaben dem öffentlichen Recht unterworfen. Es kann deshalb durchaus so sein, daß die öffentlichrechtliche Stellung der Kreishandwerkerschaften dadurch, daß ihnen die Eigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts entzogen ist, keineswegs eine Schwächung erfahren hat,

daß sie vielmehr durch die Überführung oder Eingliederung in andere Körperschaften des öffentlichen Rechts mehr noch als vorher öffentlichrechtlichen Zielsetzungen unterworfen worden sind. Für die Entscheidung des Rechtsstreits sind diese von der Revision aufgeworfenen Fragen ohne Bedeutung. Für diese kommt es allein darauf an, daß die Kreishandwerkerschaften nach der 6. VO vom 23. März 1943 ebenso wie vorher als Körperschaften des öffentlichen Rechts nunmehr als Träger bürgerlicher Rechte Eigentümer von Grundstücken sein konnten. Daraus folgt, daß die Stellung der Kreishandwerkerschaft Melsungen, dadurch daß sie die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verloren hat, hinsichtlich des Grundeigentums keine Änderung erfahren hat. Vor der Entziehung der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hat die Kreishandwerkerschaft das Eigentum als Körperschaft des öffentlichen Rechts besessen. Nach dem Verlust dieser Eigenschaft war die Handwerkerschaft ebenso wie vorher Eigentümerin des Grundstücks nunmehr allerdings nicht mehr kraft ihrer Fähigkeit, als Körperschaft des öffentlichen Rechts Trägerin von Rechten zu sein, sondern weil sie durch die Verleihung der Rechtsfähigkeit Trägerin von Rechten, also auch von Grundstückseigentum sein konnte.

Dahingestellt kann bleiben, welches das Schicksal der Kreishandwerkerschaft in öffentlichrechtlicher Hinsicht nach dem Verlust der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gewesen ist. Auch wenn die Kreishandwerkerschaft als öffentlichrechtliche Körperschaft in anderen Körperschaften aufgegangen und mit diesen untergegangen sein sollte, würde sie als Trägerin bürgerlicher Rechte doch immer Eigentümerin des Grundstücks geblieben sein. Deshalb ist auch die Auffassung der Beklagten abzulehnen, daß die Klägerin sich nach dem Verlust der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts auf ein Rückerstattungsverfahren überhaupt nicht mehr habe einzulassen brauchen. Nach Art 14 REG war der derzeitige Inhaber der Eigentümerstellung Rückerstattungs-pflichtiger. Inhaber der Eigentümerstellung war die Kreishand-

werkerschaft, auch wenn sie die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verloren hatte.

Sie war Inhaber in ihrer Eigenschaft als Zusammenfassung der in ihr zusammengeschlossenen Innungen. Denn nach § 56 der 1. VO über den Aufbau des Deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934 war es Aufgabe der Handwerkskammern, Innungen, die innerhalb eines bestimmten Bezirks ihren Sitz hatten, zu einer Kreishandwerkerschaft zusammenzuschließen. Auch die Innungen waren ursprünglich Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie waren es bis sie diese Eigenschaft durch die 6. VO zur Durchführung der Vereinheitlichungsverordnung vom 23. März 1943 verloren. Als die Kreishandwerkerschaft M [REDACTED] als Eigentümerin in das Grundbuch eingetragen wurde, bestand sie also als Zusammenfassung der im Kreise M [REDACTED] ansässigen Innungen, die damals noch Körperschaften des öffentlichen Rechts waren. Gleichzeitig mit den Handwerkerschaften verloren aber auch die Innungen die Eigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie erhielten statt dessen die Rechtsfähigkeit und wurden damit ebenso wie die Kreishandwerkerschaften Träger bürgerlicher Rechte also Körperschaften des bürgerlichen Rechts. Als die IRSO ihren Rückerstattungsanspruch im Dezember 1948 erhob, war im Grundbuch die als Zusammenfassung der nunmehr bürgerlichrechtlichen Innungen bestehende Kreishandwerkerschaft Melsungen als Eigentümerin eingetragen.

Daß die Kreishandwerkerschaften auch nach dem Zusammenbruch noch bestanden haben, wird dadurch bestätigt, daß sie in der Verordnung des Großhessischen Staatsministeriums vom 3. Dezember 1945 über einheitliche Lenkungs- und Verteilungsmaßnahmen auf dem Gebiete der gewerblichen Wirtschaft als damals bestehende berufsständische Organisationen ausdrücklich genannt sind (Gesetz und Verordnungsblatt für Groß-Hessen 1945 S 5).

In der 1. VO über den vorläufigen Aufbau des Deutschen Handwerks war vorgesehen, daß die Innungen, wenn sie auch nicht Vereine im Rechtssinne waren, doch eine den rechtsfähigen Vereinen ähnliche Organisation erhalten sollten. Jede Innung sollte

eine erstmalig von der Handwerkskammer entworfene Satzung erhalten. Jede Innung hatte einen Vorstand, eine Mitgliederversammlung, einen gemeinsamen Namen und war von dem Wechsel ihrer Mitglieder unabhängig, sie hatte also eine körperschaftliche Verfassung. Ähnlich war auch die Verfassung der Kreishandwerkerschaft, die sich von der Verfassung der Innungen allerdings dadurch unterschied, daß sie nicht einen wechselnden Bestand von Mitgliedern hatte, sondern aus 13 Innungen bestand, deren Mitgliederbestand allerdings dem Wechsel unterworfen war. Die Kreishandwerkerschaft M [REDACTED] war als Körperschaft des bürgerlichen Rechts dieselbe Rechtspersönlichkeit, die sie vorher als Körperschaft des öffentlichen Rechts gewesen war.

Dahingestellt kann bleiben, ob die Kreishandwerkerschaft die ihr kraft staatlicher Verleihung zukommende Rechtspersönlichkeit durch eine auf der Eintragung in das Vereinsregister beruhende Persönlichkeit ersetzen konnte. Auch wenn man dies verneinen wollte, so würde das Ergebnis doch immer sein, daß die als Eigentümerin eingetragene Kreishandwerkerschaft dieselbe Person geblieben ist, mag ihre Rechtspersönlichkeit nun auf staatlicher Verleihung oder auf der Eintragung in das Vereinsregister beruhen.

Auch dadurch, daß die Kreishandwerkerschaft sich eine neue Satzung gegeben hat, ist ihre rechtliche Persönlichkeit nicht untergegangen. So bedeutsam diese Veränderung der Satzung auch deshalb sein mag, weil sie eine nach dem Führerprinzip geleitete Körperschaft in eine demokratisch geleitete verwandelt hat, so ist doch jedenfalls die rechtliche Persönlichkeit der Körperschaft durch die Änderung ihrer Satzung nicht untergegangen und an Stelle der alten Körperschaft eine neue geschaffen worden. Die von dem Handwerksmeister einberufene Mitgliederversammlung der Obermeister der Innung war nach § 25 BGB berechtigt, die Satzung der Körperschaft festzusetzen und einen Vorstand zu wählen. Das hat sie in der Versammlung am 10. Oktober 1949 getan.

Die Satzung ist vom Regierungspräsidenten in Kassel genehmigt. Auch die nach der alten Satzung erforderliche Genehmigung der Handwerkskammer liegt vor, weil die Kreishandwerkerschaft auf Anregung und unter Leitung der Handwerkskammer gehandelt hat. Da bei der Gründung der Klägerin sämtliche durch ihre Obermeister vertretenen Innungen beteiligt gewesen sind, können Bedenken gegen die Wirksamkeit des neuen Zusammenschlusses nicht erhoben werden.

Die neue an die Stelle der alten Körperschaft getretene Körperschaft war Inhaber der Eigentümerstellung an dem Grundstück und als solcher berechtigt und verpflichtet, das Grundstück an die IRSO zurückzugeben. Dies hat sie nun allerdings nicht getan, sondern sich mit der IRSO am 17. November 1949 dahin verglichen, daß sie die Rückerstattungsansprüche der IRSO durch Zahlung von 34 000 DM abgelöst hat. Den Anspruch der Klägerin auf Ersatz des ihr durch den Vergleichsschluß entstandenen Schadens hat das Berufungsgericht mit Recht gemäß Art 47 REG dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Klägerin hat durch den Vergleichsschluß eine ihr gesetzliche obliegende Pflicht erfüllt. Den ihr dadurch erwachsenen Schaden hat ihr die Beklagte zu ersetzen. Die Beklagte kann nicht damit gehört werden, daß die Klägerin den Vergleich nicht habe zu schließen brauchen. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß die Klägerin ohne eigene ^{sie}schädigende Aufwendungen die IRSO nicht befriedigen konnte. Die Höhe dieser Aufwendungen festzustellen, wird die Aufgabe des Verfahrens über den Betrag des Anspruchs sein.

Hiernach mußte die Revision gegen das Grundurteil zurückgewiesen werden.

Weinkauff

Heidenhain

Schmidt

Krüger-Nieland

Benkard